

Sitzung vom 2. November 2022

1428. Anfrage (Beleghebammen als Erfolgsmodell. Aber wer bezahlt die Rechnung?)

Kantonsrätin Monika Wicki, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 11. Juli 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Eine Beleghebamme ist eine Hebamme, die Frauen während der Schwangerschaft, während der Geburt im Spital und danach im Wochenbett zu Hause betreut. Somit steht den Frauen eine vertraute Hebamme in allen Phasen rund um die Geburt zur Seite.

Die Arbeit als Beleghebamme ist sehr vielfältig. Sie umfasst den ganzen Betreuungsbogen von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett- und Stillzeit. Die interprofessionelle Zusammenarbeit mit Fachärztinnen und -ärzte der Gynäkologie, Anästhesie, Neonatologie, Pädiatrie, Psychiatrie, Hämatologen und z. T. auch der inneren Medizin. Die Frauen werden in physiologischen und komplexen geburtshilflichen Situationen betreut und begleitet. Beleghebamme sein heisst, in Beziehung sein mit werdenden Eltern, in Abrufbereitschaft sein bei Problemen in der Schwangerschaft, für die Geburt und für die ganze Wochenbettzeit (bis zum 56. Tag nach der Geburt, ggf. darüber hinaus) und dies rund um die Uhr, sieben Tage die Woche und 365 Tage im Jahr. Mit dem Angebot verpflichtet sich eine Beleghebamme, diese Dienstleistungen anzubieten und für die Zeit abrufbereit zu sein.

Die Beleghebamme betreut die Frauen in der Gebärabteilung eines Spitals individuell und 1:1. Frauen sind mit einer kontinuierlichen Betreuung durch Hebammen zufriedener (Sandall, Soltani, Gates, Shennan, & Devane, 2016).

Damit dies möglich ist, schliessen Beleghebammen mit Spitälern Verträge ab. Die Verträge umfassen Schwangerschaftsbetreuung, Geburt und Wochenbett sowie die Pikettentschädigungen. Teilweise müssen Kosten von den Eltern selber übernommen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Spitäler im Kanton Zürich haben Verträge mit Beleghebammen abgeschlossen?
2. Wie hoch sind die Entschädigungen der Beleghebammen in den verschiedenen Spitälern für Schwangerschaftsbetreuung, Geburt und Wochenbett?

3. Wie sind die «Überstunden» bei längeren Geburten organisiert und finanziert in den verschiedenen Spitälern?
4. Wie hoch sind die Pikettenschädigungen bei jedem Spital?
5. Wie hoch ist der Betrag, den die werdenden Eltern selber bezahlen müssen pro Spital?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat fördert die hebammengeleiteten Geburten mit der Erweiterung des Angebots auf der Spitalliste. Im Kanton Zürich betreiben zurzeit elf Spitäler und zwei Geburtshäuser eine Geburtenabteilung. Mit Inkraftsetzung der neuen Spitalliste Akutsomatik werden ab 2023 neun der elf Akutspitäler eine hebammengeleitete Geburtshilfe anbieten. Das Angebot wird zudem um ein neues Geburtshaus in Winterthur ergänzt.

Jedes Spital kann selber entscheiden, ob es Hebammen fest anstellen oder einen Teil der Hebammen im Status einer Beleghebamme akkreditieren will. Dem Regierungsrat ist daher nicht bekannt, welche der in den Spitälern tätigen Hebammen fest angestellt sind und welche als Beleghebammen nur dann beigezogen werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Die Spitäler stehen unabhängig vom Anstellungsverhältnis des Personals in der Pflicht, die Anforderungen an die ihnen erteilten Leistungsaufträge gegenüber dem Kanton zu erfüllen und eine gute Behandlungsqualität sicherzustellen.

Zu Fragen 2–5:

Bei einer Geburt, die in einem Spital stattfindet, tritt das Spital als verantwortlicher Leistungserbringer gegenüber der Gebärenden bzw. den Kostenträgern auf. Das Spital rechnet die Leistungen rund um die Geburt gemäss den bestehenden Tarifverträgen ab. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt bei Mutterschaft auch besondere Leistungen wie die von Ärztinnen und Ärzten sowie Hebammen durchgeführten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft, die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einem Geburtshaus, einen Beitrag an die Kosten von Geburtsvorbereitungskursen, die Stillberatung sowie weitere von Hebammen erbrachte Leistungen vor, während und nach der Geburt. Die Krankenversicherer dürfen auf den besonderen Leistungen bei Mutterschaft keine Kostenbeteiligung erheben. Zudem sind ab der 13. Schwangerschaftswoche bis

acht Wochen nach der Geburt auch die allgemeinen medizinischen Leistungen und Pflegeleistungen bei Krankheit von der Kostenbeteiligung befreit.

Nicht gedeckt durch die OKP ist der Bereitschafts- und Pikettdienst zum Zwecke der Erreichbarkeit einer im Voraus bestimmten frei praktizierenden Hebamme (z. B. bei einer Hausgeburt). In einem solchen Fall sind die Hebammen grundsätzlich berechtigt, diese Leistungen gegenüber ihren Klientinnen zu verrechnen. Teilweise werden diese Kosten von einer Zusatzversicherung oder der Wohngemeinde übernommen. Diesbezüglich ist auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 292/2016 betreffend Pikettentschädigung für die Wochenbettbetreuung durch frei praktizierende Hebammen zu verweisen (RRB Nr. 1043/2016).

Die Entschädigung der Beleghebamme für ihre Leistungen bei Spitalgeburten wird in einem separaten Vertrag zwischen der Hebamme und dem Spital geregelt. Die vertraglichen Einzelheiten wie beispielsweise die Höhe von leistungsspezifischen Entschädigungen, die Überzeitregelung, das Überzeitentgelt oder die Regelung sogenannter Vorhalteleistungen wie des Bereitschafts- und Pikettdiensts sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli